Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 122 (1955)

Artikel: Bericht über die ausserordentliche Konferenz der Kapitelspräsidenten
Autor: Zulliger, W. / Vögeli, V.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-743677

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bericht über die ausserordentliche Konferenz der Kapitelspräsidenten

Mittwoch, den 17. August 1955, 14.30 Uhr, im Sitzungssaal Nr. 257, Walchetor, Zürich

Anwesende

1. Als Vertreter der Erziehungsdirektion die Herren Dr. H. Schlatter (Tagesreferent) und Dr. Weber;
2. Der Synodalvorstand: Prof. W. Zulliger, Synodalpräsident; E. Grimm, Vizepräsident; Dr. V. Vögeli, Aktuar;
3. Die Präsidenten der 16 Schulkapitel;
4. Abordnung der Bezirksschulpflege Zürich: die Herren Dr. Spillmann, Präsident; Prof. Dr. J. Wyss, Vizepräsident; G. Baltensperger und H. Muggler, Aktuare; Brander und Dr. Kappeli;
5. Als Abgeordnete der Bezirksschulpflege Winterthur: Herr Dr. Benz, Präsident, und Herr Amberg, Aktuar;
6. Als Abgeordneter des Schulamtes Winterthur Herr Dr. Speich;
7. Als Vertreter des Schulamtes der Stadt Zürich: Herr Stadtrat H. Sappeur, Schulvorstand, und Herr A. Müller, 1. Sekretär;
8. Als Kreisschulpflegepräsidenten der Stadt Zürich die Herren Dr. Etter, Hübscher und Schmid;
9. Als Vertreter der freien Lehrerorganisationen die Herren J. Baur, Präsident des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins; M. Suter, Korrespondenzaktuar des ZKLV; H. Frei, Präsident der Sektion Zürich des ZKLV.

Geschäft

Beschluss des Regierungsrates vom 26. Mai 1955 betreffend die Ermächtigung der Erziehungsdirektion zur Dispensation jüdischer und adventistischer Schüler vom Unterricht am Samstag.

Verhandlungen

Der Synodalpräsident, Herr *Seminardirektor W. Zulliger*, eröffnet als Vorsitzender im Namen des Synodalvorstandes die Versammlung und begrüsst die beiden Vertreter der Erziehungsdirektion, die Abgeordneten der Schulkapitel und alle Gäste.

Diese ausserordentliche Kapitelspräsidentenkonferenz ist veranlasst durch den regierungsrätlichen Beschluss vom 26. Mai 1955, der in Ergänzung zu § 61 der Verordnung über das Volksschulwesen vom 7. April 1900 die

Erziehungsdirektion im Sinne eines Versuches ermächtigt, Schüler jüdischen Glaubensbekenntnisses und der adventistischen Gemeinschaft vom Besuch des Unterrichtes der Volksschule am Samstag aus religiösen Gründen zu befreien. (Veröffentlichung des Beschlusses und wesentliche Begründung im Amtlichen Schulblatt des Kantons Zürich, Nr. 8, vom 1. August 1955.) Nachdem die neu beschlossene Dispensation besonders in Zürich und Winterthur einiges Aufsehen erregt hat, wurden zu dieser Sitzung ausser den Kapitelspräsidenten auch Delegationen der Bezirksschulpflegen sowie der Schulämter dieser beiden Städte eingeladen, ausserdem die Kreisschulpflegepräsidenten der Stadt Zürich und Vertretungen der kantonalen freien Lehrerorganisation.

Der Vorsitzende schlägt folgendes Vorgehen vor:

1. Orientierung über die Entwicklung des Geschäftes.
2. Referat von Herrn Dr. iur. H. Schlatter, Erziehungssekretär.
3. Voten der Gäste.
4. a) Allgemeine Aussprache;
   b) Schlussvoten der Herren Dr. Schlatter und Dr. Weber.
5. Beschlussfassung durch die Kapitelspräsidenten.

Diese Versammlungsordnung wird stillschweigend genehmigt.

1. Orientierung über die Entwicklung des Geschäftes

Herr Direktor *W. Zulliger* nimmt vorerst Bezug auf seinen Versuch, eine Hinausschiebung der Veröffentlichung des regierungsrätlichen Beschlusses im Amtlichen Schulblatt zu erwirken. Die Publikation wurde um einen Monat verschoben.

Mit Schreiben vom 20. Juni 1955 umriss der Synodalvorstand seine Stellungsnahme zuhanden der kantonalen Erziehungsdirektion wie folgt:

«Gemäss § 316 des Unterrichtsgesetzes kommt der Lehrerschaft das Recht zu, alle wichtigen Verordnungen, welche die innere Ordnung der Schule betreffen, zu begutachten. Die nun ergänzte Verordnung über das Volksschulwesen vom 7. April 1900 ist ohne Zweifel eine solche wichtige Verordnung. Und das Begutachtungsrecht der Lehrerschaft muss sich sinngemäss auch auf Abänderungen und Ergänzungen beziehen, sonst wird es praktisch aufgehoben. Auch ein befristeter Versuch hat mindestens während der Dauer seiner Durchführung dieselben Auswirkungen auf die innere Ordnung der Schule wie ein Definitivum, ganz abgesehen von dem durch den Versuch geschaffenen Präjudiz für die spätere definitive Regelung.»

«Der Vorstand der kantonalen Schulsynode fühlt sich deshalb verpflichtet, die der Lehrerschaft gesetzlich zukommenden Rechte wahrzunehmen, und ersucht die Erziehungsdirektion dringend, in Verbindung mit dem Erziehungsrat und dem Synodalvorstand eine Begutachtung der erwähnten Fragen durch die Schulkapitel anzuordnen. Dabei ergäbe sich die sicher auch der Erziehungsdirektion erwünschte Gelegenheit, die Lehrerschaft über

die Gründe aufzuklären, welche den Erziehungs- und Regierungsrat bewogen, jene Massnahmen zu beschliessen und so rasch in Kraft zu setzen.»

In einer Eingabe der Konferenz der Abteilungsvorstände des Schulkapitels Zürich vom 28. Juni 1955 an den Vorstand der zürcherischen Schulsynode wurde mit Genugtuung von den bereits erfolgten Schritten Kenntnis genommen und ihm die Unterstützung aller Bestrebungen, die darauf abzielen, das Begutachtungsrecht der Lehrerschaft in vollem Umfange zu wahren, zugesichert. Zudem regte die Vorständekonferenz des Schulkapitels Zürich an, noch vor den Vorbereitungen zu den Septemberkapiteln zwecks Besprechung der grundsätzlichen Angelegenheit eine ausserordentliche Kapitelspräsidentenkonferenz einzuberufen.

Der Synodalvorstand erachtete die Anregung der Zürcher Kapitel als zweckmässig und beantragte deshalb am 5. Juli 1955 der kantonalen Erziehungsdirektion die Einberufung einer Konferenz der Kapitelspräsidenten, zu der im Interesse allseitiger Orientierung auch eine Vertretung des kantonalen Lehrervereins beigezogen werden sollte. Dessen Vorstand hatte in Verbindung mit den Vorständen der Lehrervereine Zürich und Winterthur, unter Berufung auf die am 20. Juni 1955 der Erziehungsdirektion mitgeteilte Stellungnahme des Synodalvorstandes, den Regierungs- und Erziehungsrat am 25. Juni 1955 ersucht, das im Unterrichtsgesetz verankerte Vernehmlassungsrecht zu beachten und den Schulkapiteln sowie dem Kantonalen Lehrerverein vor Beginn des Versuches noch Gelegenheit zu geben, Stellung zu beziehen. Die Kopie einer zweiten von den Vorständen der drei genannten freien Lehrerorganisationen beschlossenen Eingabe, mit der ausführlichen Begründung des gestellten Begehrens, ging dem Synodalvorstand am 9. Juli 1955 zu.

In ihrer Zuschrift vom 14. Juli 1955 erklärte sich die Erziehungsdirektion bereit, dem Antrag des Synodalvorstandes auf Einberufung einer ausserordentlichen Kapitelspräsidenten-Konferenz zu folgen und das einleitende Referat zu übernehmen. Der Synodalvorstand nahm auch Kenntnis von der am 20. Juli 1955 dem Erziehungsrat in der Angelegenheit der Samstag-Dispensation eingereichten Eingabe des Schulamtes der Stadt Zürich.

Dass die Frage, in welcher Form im Rahmen der zürcherischen Schulgesetzgebung möglicherweise ein Entgegenkommen gegenüber konfessionellen Minderheiten erfolgen könnte, nicht zur Vernehmlassung gelangte, ist zu bedauern. Der Synodalpräsident erhofft von der heutigen Tagung:

a) Die Zusicherung der Oberbehörde, dass das Vernehmlassungsrecht der Lehrerschaft grundsätzlich gewährleistet bleibe und im besonderen den Schulkapiteln die Begutachtung des vorliegenden Geschäftes in den Septemberversammlungen dieses Jahres ermöglicht werde;
b) eine umfassende Orientierung über alle Erwägungen der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates, die zum Regierungsratsbeschluss vom 26. Mai 1955 führten, um den Präsidenten eine eingehende Aufklärung der Kapitularen zu ermöglichen.

2. Referat von Herrn Dr. iur. H. Schlatter, Erziehungssekretär

Die Erziehungsdirektion begrüsst die Möglichkeit, gestützt auf das Begehren des Synodalvorstandes heute die Kapitelspräsidenten und zugleich die übrigen Lehrervertreter sowie die Abgeordneten von Bezirks- und Ortsschulpflegen anhören und orientieren zu können. Vermehrte derartige Zusammenkünfte, die eine Zusammenarbeit innerhalb des kantonalen Bereiches erleichtern helfen, sind auch von der Erziehungsdirektion aus betrachtet erwünscht.

Der Referent setzt den Regierungsratsbeschluss vom 26. Mai 1955 und die Begründung in der im Amtlichen Schulblatt vom 1. August 1955 veröffentlichten Form als bekannt voraus.

Der Regierungsrat hat die in verschiedenen Eingaben enthaltenen Einwände gegen den Beschluss, auf Verlangen und unter bestimmten Kautelen den Sabbatdispens zu gewähren, Stellung genommen, ist jedoch der Meinung, der angeordnete, zeitlich befristete Versuch sei im Interesse einer konkreten Abklärung durchzuführen.

Der Sprecher der Erziehungsdirektion nimmt zu dem vom Synodalvorstand und Vorstand des Kantonalen Lehrervereins erhobenen Vorwurf, der Regierungsrat habe durch die Unterlassung einer vorherigen Befragung der Schulkapitel das Mitsprache- und Begutachtungsrecht der Lehrerschaft verletzt, im folgenden einlässlich Stellung.

Beide Vorstände beriefen sich auf § 316 des Unterrichtsgesetzes und § 13 des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode, die in ähnlichem Wortlaut besagen: Die Schulkapitel begutachten zuhanden des Erziehungsrates

a) Änderungen im Lehrplan;
b) die Einführung neuer oder wesentliche Umarbeitung bestehender Lehrmittel der Volksschule;
c) wichtige, die innere Einrichtung der Volksschule betreffende Verordnungen.

In den Eingaben vom 20. Juni 1955 (Synodalvorstand) und 25. Juni 1955 (Vorstand des Kantonalen Lehrervereins) wurde die nun ergänzte Verordnung über das Volksschulwesen vom 7. April 1900 als wichtige Verordnung erklärt und daraus das Mitspracherecht der Kapitel abgeleitet.

Zu diesem Einwand der Lehrervertreter ist zu bemerken:

§ 316 des Unterrichtsgesetzes und § 13 des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode enthalten zunächst einfach die Feststellung der Verhandlungsgegenstände und Aufgaben der Kapitel; es wird festgestellt, dass die Kapitel zuhanden des Erziehungsrates die genannten Fragen begutachten. Die Kapitel werden aber bei diesen Begutachtungen regelmässig nicht von sich aus tätig, sondern aus Auftrag des Erziehungsrates. Weder § 316 des Unterrichtsgesetzes noch § 13 des erwähnten Reglementes sagen aber in irgendeiner Weise, dass der Erziehungsrat verpflichtet sei,

die Gutachten einzuholen, die Kapitel also berechtigt sind, sich dazu zu äussern. Für Lehrmittelfragen ergibt sich dies aus § 43 des Volksschulgesetzes, wonach neue Lehrmittel erst nach probeweisem Gebrauch und nach eingeholtem Gutachten der Lehrerschaft endgültig eingeführt werden sollen. Im übrigen aber bestimmen lediglich die §§ 6 und 7 des Unterrichtsgesetzes, dass dem Erziehungsrat die allgemeine Oberleitung der öffentlichen Schulanstalten und die Vorbereitung der das Unterrichtswesen betreffenden Gesetze und Verordnungen sowie die Sorge für den Vollzug obliegt. «Zu diesem Behufe setzt sich der Erziehungsrat mit den untern Schulbehörden in die nötige Verbindung.» Nur nach Massgabe dieser Bestimmung ist der Erziehungsrat gehalten, die Vernehmlassung der untern Behörden, wozu auch Kapitel und Synode zählen, einzuholen und besteht ein Mitwirkungs- und Vorberatungsrecht derselben. Die Versuchsklassen stellen beispielsweise eine wesentliche Einrichtung dar, die ohne die Mitsprache der Kapitel eingeführt wurde.

Die Erziehungsdirektion muss auch die einer rein wörtlichen Interpretation des § 316 (und des Reglementes) entspringende Auffassung ablehnen, welche ganz generell die Verordnung über das Volksschulwesen als wichtige Verordnung erklärt und daraus das Recht der Kapitel ableitet, zu jeder Änderung Stellung nehmen zu können. Eine wörtliche Interpretation könnte eine unerwünschte Konsequenz haben. Das Gesetz spricht nur von wichtigen Verordnungen, so dass bei wörtlicher Auslegung die Gesetze und Reglemente ausgeschlossen werden könnten. Anderseits enthält die Verordnung zahlreiche Detailbestimmungen, bei deren Änderungen die Kapitel jedesmal in Bewegung zu setzen wären. Die Paragraphen 316 des Unterrichtsgesetzes und 13 des Reglementes erhalten nur einen vernünftigen, der Absicht des Gesetzes angemessenen Sinn, wenn Verordnung nicht wörtlich im formellen Sinn verstanden, sondern als wichtiger Erlass allgemein verbindlicher Natur ausgelegt wird. Nicht die Form der Vorschrift oder ihre Stellung in einem besonderen Erlass ist ausschlaggebend, sondern ihr sachliches Gewicht.

Eine weitere Einschränkung ergibt sich daraus, dass § 316 wie auch § 13 des Reglementes nur die Begutachtung von Verordnungen anführen, «welche die innere Einrichtung der Volksschule» betreffen. Ein vom Regierungsrat eingeholtes Gutachten des Rechtskonsulenten befasst sich speziell auch mit diesem Begriff. Es setzt ihn in Parallele mit den Lehrmittel- und Lehrplanfragen. Er betrifft wie diese Schul- und Unterrichtsfragen im engen Sinn des Wortes, zu denen die Lehrer als Fachleute und Praktiker im Unterricht Stellung nehmen sollen, und steht im Gegensatz zu Fragen der Schulordnung. Es entsprach nicht der Absicht des Gesetzes, den Kapiteln auch in allen andern Fragen, die mit der Schule in irgendeinem Zusammenhang stehen und dem Verordnungsrecht des Regierungs- und Erziehungsrates vorbehalten sind, begutachtende Kompetenz zuzugestehen. Der Erziehungsrat entscheidet in eigener Kompetenz, wie weit eine Begutachtung gerecht-

fertigt ist. Der Unterrichtsdispens gehört nach Auffassung des Gutachtens und des Regierungsrates nicht zum Bereich der «inneren Einrichtung der Volksschule», sondern ist eine Frage der Schulordnung und des Vollzugs der Vorschriften über die Schulpflicht.

Gemäss § 7 des Unterrichtsgesetzes setzt sich der Erziehungsrat bei der Vorbereitung wichtiger Erlasse mit den unteren Schulbehörden nur soweit es nötig ist in Verbindung. Den Kapiteln werden Fragen vorgelegt, bei denen fachmännische Beurteilung und unterrichtliche Erfahrung für einen sachlich wichtigen Entscheid von Bedeutung ist. Die Behörden erhalten vor allem Fragen zugewiesen, welche die Organisation der Schule und der Schulgemeinden sowie die Durchführbarkeit einzelner Massnahmen betreffen und für welche die Einholung des Gutachtens der Verwaltungsbehörden geboten ist. Der Unterrichtsdispens betrifft nach Auffassung des Regierungs- und Erziehungsrates kein Problem, das einer weiteren fachmännisch-pädagogischen Prüfung bedurft hätte. Es ist bezeichnend, dass in den verschiedenen Eingaben auch in praktischer Hinsicht kein einziger Gesichtspunkt zur Sprache gebracht wurde, der nicht bereits vom Erziehungs- und Regierungsrat beachtet und gewürdigt worden wäre. Auch die Diskussion in den Kapiteln und Schulbehörden hätte kaum neue Momente zutage gefördert. — Es geht um die grundsätzliche Frage, ob einer religiösen Gemeinschaft ein Entgegenkommen gewährt werden kann; im übrigen handelt es sich um Befürchtungen, deren Triftigkeit nur der Versuch erweisen kann. Über das weitere Schicksal des gefassten Beschlusses hat die praktische Erfahrung zu entscheiden.

Die Erziehungsdirektion möchte das Verhältnis der kantonalen Schulbehörden zu den Gemeinde- und Bezirksbehörden einerseits, zur Lehrerschaft und ihren gesetzlichen und freien Organisationen anderseits nicht mit einer Prestigefrage belasten und sich auf formelle Positionen versteifen. Weder die Kapitel noch die Schulpflegen werden sich beklagen, in den letzten Jahren zu wichtigen Fragen des Unterrichtswesens ungenügend zu Worte gekommen zu sein. Behörden und Lehrerschaft müssen zusammenarbeiten, und es bedarf hiezu der engen Kontaktnahme. Das kann und darf aber die kantonalen Behörden im Bereich ihrer Kompetenzen und Verantwortlichkeit nicht hindern, einmal einen Entscheid zu treffen und zu handeln, ohne sich zuvor der allgemeinen Zustimmung versichert zu haben, insbesondere wo es sich in erster Linie um eine Grenzfrage des Schulrechtes, also eine politische und nicht pädagogische Frage handelte. Dieses Recht müssen sich die kantonalen Behörden vorbehalten.

In der Eingabe des Kantonalen Lehrervereins vom 9. Juli 1955 wird in der Unterrichtsbefreiung am Samstagvormittag eine Verletzung der Schulpflicht (und der Verpflichtung des Staates, für eine genügende Ausbildung eines jeden Kindes zu sorgen) erblickt. Davon kann jedoch keine Rede sein. Man hat noch nie den Einwand erhoben, die Absenzenordnung sei gesetzwidrig, obwohl das Gesetz ununterbrochenen Besuch der Schule vorschreibt.

Die Möglichkeit der Dispensation ist überhaupt nicht im Gesetz geregelt. Die Umschreibung der Voraussetzungen einer Dispensation und nachträglichen Entschuldigung der Schulabwesenheit ist der Verordnung zugeordnet, und der Regierungsrat war kompetent, diese abzuändern.

Zur Schulpflicht gehört nicht nur die Verpflichtung, ein bestimmtes Stundenpensum abzusitzen; es ist ein gewisses Ausbildungsprogramm zu erfüllen. Es ist nun nicht der Fall, dass Eltern und Schüler von der Verpflichtung eines genügenden Unterrichtes befreit wären. Die dispensierten Schüler sind zur Nacharbeitung des Stoffes verpflichtet, wobei gegebenenfalls entweder eigentlicher Privatunterricht vorgeschrieben oder bei Nichteinhaltung der Verpflichtung und Nachlassen der Leistungen der Widerruf der Dispensation erfolgen kann. Die Möglichkeit des Privatunterrichtes ist im Gesetz verankert. Eine Verletzung der Schulpflicht liegt beim privaten Nachholen von Unterricht nicht vor, sofern die von der Schule zu fordernden Leistungen erfüllt werden. Sollte die praktische Erfahrung jedoch zeigen, dass sich die Lehrziele allgemein oder individuell nicht erreichen lassen, so wird der Regierungsrat auch nicht zögern, vor Ablauf der beiden Versuchsjahre auf seinen Beschluss zurückzukommen.

Auch die Einwendung, der Regierungsratsbeschluss widerspreche Entscheidungen von Bundesrat und Bundesgericht bezüglich des Verhältnisses zwischen der Glaubens- und Gewissensfreiheit einerseits und den bürgerlichen Rechten und Pflichten anderseits, kann nicht als stichhaltig anerkannt werden. Die Bundesbehörden haben wohl zu wiederholten Malen entschieden, dass die Kantone auf Grund der verfassungsmässigen Garantie der Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht verpflichtet sind, den Samstag freizugeben. Trotz den zahlreichen individuellen und generellen Dispensationen in andern Kantonen ist aber kein Entscheid bekannt, der dies den Kantonen als Verletzung der Rechtsgleichheit und der Verpflichtung zu genügendem Primarunterricht verbieten würde.

Es handelt sich um eine Grenzfrage zwischen der Glaubens- und Gewissensfreiheit und der bürgerlichen Schulpflicht. Geht die letztere im allgemeinen der Glaubens- und Gewissensfreiheit vor, so heisst dies nicht, dass in allen Detailfragen der Abgrenzung der Schulpflicht notwendigerweise der absolute Vorrang zukommen muss. Im einzelnen ist sorgfältig abzuwägen, ob der Glaubensfreiheit (als Individualrecht, aber auch als Staatsmaxime) oder der Verpflichtung zu genügendem Primarschulunterricht und dem Unterrichtsrecht (ebenfalls als Individualrecht und Staatsgrundsatz) der Vorzug gegeben werden soll. Dr. H. Marti, Professor der Rechte an der Universität Bern, untersuchte in seiner 1954 erschienenen Schrift «Die religiöse Präambel der Bundesverfassung» die Bedeutung der Präambel für die Auslegung der Verfassung und die Grenzziehung der Glaubens- und Gewissensfreiheit gegenüber den bürgerlichen Pflichten. Die Untersuchung ergibt, «die in der Bundesverfassung gewährleistete Religionsfreiheit» stehe «auf einer andern, höhern Ebene als die übrigen Freiheitsrechte», so dass

«eine Aufhebung der Religionsfreiheit eine Überschreitung der dem Staat absolut unverrückbar gesetzten Schranken» wäre. «Sorgt der Staat für die Ausbildung der Jugend, so kann die Schulpflicht in Kollision geraten mit dem religiösen Feiertag etwa der Adventisten, welche ihre Kinder am Samstag eben nicht in die staatliche Schule, sondern in ihren Gottesdienst schikken wollen. — Solche Konflikte lassen sich nie befriedigend lösen. Unsere Bundesverfassung löst sie nur scheinbar, wenn sie sagt, dass Glaubensansichten nicht von der Erfüllung bürgerlicher Pflichten befreien. Schon unser Lehrer Walter Burckhardt hat in seinem Kommentar geschrieben, dass nicht jede Rechtspflicht, weil bürgerliche Pflicht, immer den Vorrang vor der Glaubens- und Gewissensfreiheit verdient. — Von hier aus gesehen ist es kaum zu verantworten, Adventisten zu bestrafen, weil sie ihre Kinder am Samstag nicht in die Schule schicken, denn das Interesse an der Teilnahme aller Schüler am Samstag-Unterricht kann bei weitem nicht gross genug sein, um sie von der Einhaltung eines religiösen Feiertages abzuhalten.»

Die Erziehungsdirektion hält dafür, dass in dieser Frage der Grenzziehung und Interessenabwägung der Versuch eines Entgegenkommens, eines Aktes der Toleranz, ohne Gefährdung der Prinzipien der Volksschule gemacht werden darf.

Befürchtungen gehen vor allem dahin, dass die Ordnung des Unterrichtes in Frage gestellt werden könnte und sich pädagogisch unerwünschte Spannungen im Verhältnis der dispensierten Schüler zur Klasse ergeben könnten. Ob solche Spannungen grösser sein werden, wenn ein Kind den Unterricht überhaupt nicht besucht als wenn es nach bisherigem Recht dem Unterricht mit verschränkten Armen folgt, mag zweifelhaft sein. Wenn Eltern gewillt sind, in dieser Hinsicht mehr Nachteile in Kauf zu nehmen, so besteht kein Grund, ihnen von Staates wegen davor zu sein und deswegen schon auf einen Versuch zu verzichten, solange das Kind keinen Schaden erleidet. An ausserkantonalen Schulen bewahrheiteten sich die geäusserten Befürchtungen nicht. Anlässlich einer Umfrage der Erziehungsdirektoren-Konferenz wurden aus den Kantonen, die den Dispens gewähren, keine ernsthaften Störungen des Unterrichts gemeldet; ablehnende Kantone beriefen sich ausschliesslich auf das Prinzip der Schulpflicht als solches.

Die Erziehungsdirektion verkennt nicht, dass bei einer Häufung von Dispensationen in einer Klasse gewisse Unzukömmlichkeiten eintreten können. Nach den seinerzeit durchgeführten Erhebungen sind im Kanton ungefähr 50 Dispensationen adventistischer Kinder zu erwarten, davon 20 in der Stadt Zürich. Bei den jüdischen Kindern ist mit etwa 50 Dispensierten im ganzen zu rechnen, die alle in der Stadt Zürich wohnen dürften. Die Zahlen basieren auf der Voraussetzung, dass sowohl die heute bestehende Schule des Jüdischen Schulvereins als auch die Schule der Adventsmission wie beabsichtigt in den nächsten Jahren voll ausgebaut werden, wobei sich vorläufig, d. h. bis zum Vollausbau mehr Dispensationsfälle ergeben wer-

den. In der Stadt Zürich würden nach dem Vollausbau voraussichtlich etwa zwei Promille aller Schüler des Sabbatdispenses teilhaftig. Zahlenmässig dürfte dieses Verhältnis an sich tragbar sein, sofern sich die Bewilligungen eben nicht zu sehr auf einzelne Klassen konzentrieren.

In der Eingabe vom 9. Juli 1955 wird der durch den Regierungsratsbeschluss geschaffenen provisorischen Regelung der Charakter des Versuches abgesprochen, da ein solcher zuerst im kleinen hätte ausprobiert werden müssen. Diese Versuche sind aber in anderen Kantonen im kleineren und grösseren Rahmen bereits durchgeführt worden, so dass es füglich nicht mehr notwendig war, sie im Kanton Zürich zu wiederholen. Schon seit längerem dispensieren gänzlich vom Samstagsunterricht: Genf und Bern generell, ferner Luzern, St. Gallen und Thurgau gemäss Beschluss der Gemeinden, Appenzell A.-Rh in Einzelfällen. Vor allem ist neuerdings neben Schaffhausen auch Basel-Stadt zur Unterrichtsbefreiung an allen Schulen, und zwar Volks- und Mittelschulen, übergegangen, so dass heute alle grösseren Städte (Bern, Luzern, Genf, Basel, Schaffhausen, St. Gallen) sich unter den dispensierenden Orten finden. Auch dort sind anfänglich sicherlich die gleichen Befürchtungen laut geworden, was aber die Kantone und Städte nicht abgehalten hat, den Versuch zu wagen und bisher daran festzuhalten. Der Erziehungsdirektion ist nicht bekannt, dass ein Kanton oder eine grössere Gemeinde auf Grund der praktischen Erfahrungen wieder davon abgegangen wäre. So war es nicht vermessen, wenn sich Zürich versuchsweise anschloss, nachdem sich auch die Erziehungsdirektoren-Konferenz eher positiv ausgesprochen hatte. Was für uns von besonderer Bedeutung werden kann, ist eigentlich nur die Frage der zahlenmässigen Verteilung und die Auswirkung zahlreicher Dispensationen in einem Schulkreis und wenigen Klassen. Ausgerechnet diese Frage liesse sich mit einem Kleinversuch nicht prüfen, weshalb es als richtig betrachtet wird, den Versuch im gesamten zu wagen. Dabei darf nicht vergessen werden, dass ein örtlich beschränkter Versuch den Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit verletzt, weshalb auch die Möglichkeit, die Befreiung dem Ermessen der Gemeinden zu überlassen, nicht in Betracht fiel.

Heute ist es so, dass sich in der Frage der Dispensation einerseits grundsätzliche Meinungen der Rechtsanwendung und Rechtspolitik gegenüber stehen und anderseits vorerst rein theoretische Befürchtungen in bezug auf die praktischen Auswirkungen. Hinsichtlich der ersteren Differenzen haben Erziehungs- und Regierungsrat entschieden im Sinne einer Haltung der Toleranz gegenüber einer mit überzeugter Gläubigkeit vertretenen religiösen Anschauung, auch wenn sie nur von einer kleinen Minorität der Bevölkerung vertreten wird, um ihr einen Gewissenskonflikt zu ersparen und sie nicht in die Zwangslage der Pflichtverweigerung, der Illegalität zu versetzen. Dies geschah unter der Voraussetzung, dass sich diese Toleranz ohne erhebliche Störungen des Unterrichtsbetriebes und der Schulorganisation durchführen lässt. Hierüber soll der für das laufende und nächste Schul-

jahr angeordnete praktische Versuch möglichst Aufschluss geben. Die Schulpflegen haben hierüber Bericht zu erstatten. Es ist ihnen möglich, jederzeit und nicht erst bei Ablauf der Frist auf eintretende Unzukömmlichkeiten hinzuweisen. Erst auf Grund der Erfahrungen wird es möglich sein, einen fruchtbaren Meinungsaustausch zu pflegen. Die Erziehungsdirektion ersucht die Lehrerschaft und die Schulbehörden, zu diesem Versuch Hand zu bieten.

Bei der Zurückhaltung des Erziehungsrates — der Entscheid ist ihm nicht leicht gefallen — brauchen Lehrerschaft und Behörden nicht zu befürchten, dass ungünstige Erfahrungen übergangen würden oder Erziehungs- und Regierungsrat nicht den Mut fänden, die Dispensation aufzuheben. Die Erziehungsdirektion wird bei den Vernehmlassungen die Lehrer, die nun in ihren Klassen mit Unterrichtsbefreiungen zu tun haben, selbst zu Worte kommen lassen. Der Entscheid soll in ruhiger, sachlicher Würdigung der praktischen Auswirkungen beurteilt werden, bevor eine endgültige Regelung erfolgt.

Der *Synodalpräsident* stattet dem Referenten den Dank dafür ab, die Auffassung der kantonalen Oberbehörden vertreten zu haben und fragt ihn an, ob diese der Lehrerschaft das Recht aberkennen, zum vorliegenden Geschäft begutachtend Stellung zu beziehen.

Herr Dr. *Schlatter* antwortet, in diesem Falle bestehe keine Verpflichtung, die Kapitel mit der Begutachtung zu betrauen.

Auf die weitere Frage des *Synodalpräsidenten*, ob die fragliche Begutachtung jedoch gewährt werde, nachdem die Lehrerschaft sie ausdrücklich beanspruche, antwortet Herr Dr. *Schlatter:* «Einstweilen nicht.»

3. Voten der Gäste

Herr Dr. *Spillmann*, Präsident der Bezirksschulpflege Zürich, erklärt, das Büro der Pflege habe auf eine materielle Stellungnahme zum Entscheid vom 26. Mai 1955 verzichtet, da es sich um einen Beschluss der vorgesetzten Behörde handelte. Die Zürcher Bezirksschulpfleger nahmen ihn in der Plenarsitzung vom 29. Juni 1955 zur Kenntnis. Bei dieser Gelegenheit wurde aus der Versammlung heraus dessen Bekanntgabe an die Glaubensgemeinschaften, bevor die Lehrerschaft orientiert war, gerügt. Herr Dr. Spillmann war als Präsident der Meinung, es bestehe eine Vernehmlassungspflicht seitens der Lehrerschaft. — Persönlich hält er dafür, die in dem vom Regierungsrat eingeholten Rechtsgutachten vertretene Auffassung würde durch die Juristen nicht einheitlich bestätigt, da im Hinblick auf das Recht zur Begutachtung sich die materielle Bedeutung «wichtiger Verordnungen, welche die innere Einrichtung» der Volksschule betreffen, unterstreichen lasse. Man könnte auch die Auffassung vertreten, der krasse Eingriff ins Obligatorium der Schulpflicht sei in erster Linie von der pädagogischen Seite aus zu beurteilen. Nachdem jedoch die Erziehungsdirektion bereits rechtsgültig ermächtigt ist, im Sinne eines Versuches am Samstag einzelne Kinder aus religiösen Gründen vom Schulbesuch zu befreien, liesse sich

die Frage des Begutachtungsrechtes ohne Präjudiz dadurch aus der Welt schaffen, dass die begutachtenden Äusserungen der Schulkapitel gegen Ende der zweijährigen Versuchsperiode eingeholt würden. — Ob in den verhältnismässig wenig Fällen den Angehörigen religiöser Minderheiten ein Entgegenkommen gewährt werden darf, wird sich zeigen. Die Bezirksschulpflege Zürich behält sich vor, nach der näheren Begründung des Beschlusses in einem späteren Zeitpunkt in einer Sondersitzung eine materielle Stellungsnahme zu beschliessen.

Herr Prof. *Benz*, Präsident der Bezirksschulpflege Winterthur: Anlässlich der Bekanntgabe des Regierungsratsbeschlusses im Plenum wurde weder in rechtlicher noch materieller Beziehung eine Diskussion gewünscht. — Persönlich findet Herr Prof. Benz, es sei nicht leicht, Minderleistungen von Schülern, die trotz Gesuch um Dispensation ihrer Schulleistungen wegen nicht in den Genuss der Befreiung vom Samstagunterricht gelangen, zu begründen, und bekundet Verständnis für die dem Lehrer überbundene heikle Aufgabe. Es wird schwer halten, die — wenn vorläufig auch nur provisorisch — getroffene Massnahme zu widerrufen.

Herr *A. Müller*, 1. Sekretär des Schulamtes der Stadt Zürich: Er möchte sich nicht an Befürchtungen halten und bemüht sich, soweit als möglich auf Tatsachen abzustellen. Obschon weder der Zentralschulpflege noch der Präsidentenkonferenz formell ein Recht auf Vorberatung zustand, hätten beide Instanzen erwartet, dass sie von den kantonalen Behördestellen vorher befragt worden wären. Nach dem Hinweis auf die einlässliche Eingabe des Schulamtes der Stadt Zürich vom 20. Juli 1955 an den Erziehungsrat erfolgt die Mitteilung, auf städtischem Boden seien bis heute zwei Gesuche für Kinder adventistischer Eltern und 97 Gesuche (von denen 50 auf den Schulkreis Zürich-Uto entfallen) für Kinder israelitischer Eltern eingegangen. Einzelne städtische Klassen werden voraussichtlich mit bis zu sieben Dispensationen betroffen. Obgleich der Jüdische Schulverein den Vollausbau der von ihm geführten Privatschule zugesichert hat, vermutet der Abgeordnete des Schulamtes, dass Familien, die den Samstag als religiösen Feiertag streng einhalten, gestützt auf die neue Regelung an der Volksschule ihre Kinder künftig dieser überlassen werden. Bereits ist eine Situation eingetreten, die der Schulverwaltung, bzw. den Schulpräsidenten erhebliche Schwierigkeiten bereitet (Handhabung der Absenzenordnung), ebenso den Lehrern (Unzukömmlichkeiten für den Schulbetrieb, Widerrufung der Dispensation usw.) und den ihnen anvertrauten Klassen (pädagogische Probleme wie dasjenige der Verhinderung einer konfessionellen Aufspaltung).

Herr Dr. *Speich*, Vertreter des Schulamtes Winterthur: Die Winterthurer Schulbehörde verzichtete auf eine materielle Stellungnahme zum fraglichen Regierungsratsbeschluss. Zwei Dispensationsgesuche wurden bewilligt.

Herr Kreisschulpflegepräsident *Schmid*, Zürich-Glattal: Er illustriert an einem Beispiel in der Praxis sich ergebende Schwierigkeiten und beleuchtet

in grundsätzlicher Hinsicht kritisch die problematische Lösung, bei der lediglich der Intelligente seinem Glauben nachleben kann, weil sich die Toleranz nicht so weit erstreckt, dass sie auch den Schwachen vom Gewissenskonflikt entbindet.

Herr Kreisschulpflegepräsident *Hübscher*, Zürich-Limmattal: Er befürchtet vor allem, die neue Regelung trage ein trennendes Element in die Volksschule, statt das Verbindende zu betonen. Zweifellos handelt es sich um eine «wichtige, die innere Einrichtung der Volksschule betreffende Verordnung». Die heutige Orientierung seitens der Erziehungsdirektion hätte früher erfolgen müssen; gewisse Widerstände wären dann voraussichtlich im voraus beseitigt worden. Wieso nahm die Oberbehörde alle Bedenken, wie sie nachträglich in der Eingabe des Schulamtes der Stadt Zürich vom 20. Juli 1955 zusammengefasst werden mussten, nicht rechtzeitig zur Kenntnis? Im übrigen entsprechen die Darlegungen Herrn Hübschers den vorstehenden Schlussausführungen von Herrn Prof. Benz.

Herr *J. Baur*, Präsident des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins: Er geht als Vertreter der kantonalen freien Lehrerorganisation von der Annahme aus, eine schriftliche Antwort auf die Eingaben vom 25. Juni 1955 und 9. Juli 1955 werde noch eintreffen. Im Referate des Sprechers der Erziehungsdirektion erfuhr die Frage des Begutachtungsrechtes eine rein juristische Beleuchtung. Die Lehrerschaft wird auf alle Fälle sowohl die Frage ihres Rechtes auf Begutachtung als auch das Problem der Schulpflicht überprüfen. Soll die Volksschule ihren Auftrag gut erfüllen, müssen auch die Lehrer zu Worte kommen. Die Begutachtung ist eine notwendige Massnahme. Dass sie in bezug auf die vorliegende, besonders wichtige Angelegenheit nicht zur Anwendung kam, erweckt Befremden. Die Vermutung, der Regierungsrat habe seinen Beschluss vom 26. Mai 1955 übereilt gefasst, um ihn rückwirkend auf den Anfang des laufenden Schuljahres noch in Kraft setzen zu können, drängt sich auf. Auf Grund welcher Paragraphen wurden lediglich die Rektoren der Mittelschulen vorher konsultiert? Es wird notwendig sein, die Schulkapitel in jeder Beziehung umfassend zu orientieren. Wünschenswert wäre die Veröffentlichung des von Herrn Dr. Schlatter gehaltenen Referates im «Pädagogischen Beobachter». Der Votant drückt im übrigen die Hoffnung aus, bei guter künftiger Zusammenarbeit mit den kantonalen Oberbehörden werde sich eine bessere Lösung finden lassen als die heutige. Diese ist offensichtlich unhaltbar.

4. a) Allgemeine Aussprache

Herr *A. Zeitz*, Präsident des Gesamtkapitels Zürich: Die Mitglieder des Schulkapitels Zürich werden sich mit der im heutigen Referat vorgetragenen Interpretation des Begutachtungsrechtes auseinandersetzen wollen. Wegleitend bleibt das Reglement für die Schulkapitel und die Schulsynode vom 19. September 1912, nach welchem «wichtige, die innere Einrichtung der Volksschule betreffende Verordnungen» zuhanden des Erziehungsrates

zu begutachten sind. Der Samstagdispens wirkt sich zweifellos auf die innere Ordnung der Schule aus. Dass die Zürcher Kapitularen sich auf alle Fälle bereits in den Septemberversammlungen auch darüber äussern werden, ist vorauszusehen. Der Sprechende legt an Beispielen dar, wie durch die nur teilweise Gewährung der Toleranz ungleiches Recht entsteht, was auch bei den Kindern nicht zu verantwortende Gewissensbelastungen ergibt. Die Lehrerschaft hat aus pädagogischen Erwägungen heraus die Pflicht, sich vernehmen zu lassen.

Herr *O. Meier* (Kapitel Pfäffikon) führt aus, der Beschluss über die Befreiung israelitischer Kinder von manuellen Arbeiten am Samstagvormittag sei nicht erst 1914 (wie im Amtlichen Schulblatt vom 1. August 1955 publiziert), sondern bereits 1902 erfolgt, worauf der regierungsrätliche Entscheid, allerdings in berichtigender Form, 1914 nochmals zur Veröffentlichung gelangte. Die manuelle Dispensation wurde mit der Weisung von 1922, die der Erziehungsrat (ermächtigt durch den Regierungsrat) den Schulpflegen und der Lehrerschaft zukommen liess, eingeschränkt. — Eine typisch städtische Lösung auch in dörfliche Gemeinschaften zu tragen, mutet problematisch an. Bedauerlich ist vollends die Tatsache, dass die Toleranz gegenüber Gliedern religiöser Minderheiten bei der Note 3—4 aufhört, also mit dem Intelligenzquotienten in Zusammenhang gebracht wird.

Herr *M. Schärer* (3. Abteilung des Kapitels Zürich) kritisiert die neuartige Praxis, einen Erlass unter Umgehung von Schulbehörden und Lehrerschaft auszuprobieren, bevor er definitiv in Kraft tritt. Wieso erklärte Herr Erziehungsdirektor Dr. Vaterlaus anlässlich der Versammlung der Prosynode vom 11. Mai 1955, seitens des Erziehungsrates lägen keine Eröffnungen vor? Der Sprechende beruft sich auf das im Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich im Paragraphen 316 verankerte Vernehmlassungsrecht der Fachleute, das als ein Gegengewicht gegen die Tätigkeit der Laienbehörden selbst dann benutzt werden muss, wenn es von der kantonalen Behörde aberkannt ist. Warum einzig die Mittelschulen, deren Schulpflicht nicht gesetzlich geregelt ist, zur Vernehmlassung kamen, ist unerklärlich. Der pädagogischen Seite des Problems, besonders den bei Eltern, Kindern und Lehrern entstehenden Gewissenskonflikten (Verquikkung der Unterrichtsbefreiung mit dem Intelligenzgrad) ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Mit der Bereitschaft der Volksschullehrerschaft, nach Lösungen zu suchen, die ohne Einbruch in die bewährte Schulordnung eine gewisse Toleranz gewähren, darf gerechnet werden.

Herr *E. Bollinger* (Kapitel Hinwil) findet, die frühere Regelung, orthodoxe jüdische Kinder am Samstagvormittag von manuellen Arbeiten zu befreien, sei untragbar gewesen. Die Schüler sollten am Samstag entweder uneingeschränkt mitarbeiten oder gänzlich vom Unterricht befreit werden.

Herr *W. Kübler* (Kapitel Dielsdorf) erkundigt sich, welche Stellung der Erziehungsrat zur Frage des Unterrichtsdispenses bezogen habe.

Der *Vorsitzende* antwortet, der Synodalvorstand sei nicht darüber orientiert, in welcher Weise das Geschäft innerhalb des Erziehungsrates zur Behandlung kam.

Herr *M. Diener* (Kapitel Bülach) richtet die Frage an Herrn Dr. Schlatter, ob bei den in andern Kantonen durchgeführten Versuchen ausprobiert worden sei, *alle* Kinder von Eltern, die den Samstag als religiösen Feiertag achten, vom Unterricht zu befreien, und welche Erfahrungen sich möglicherweise ergeben hätten.

Herr Dr. *H. Häberli* (2. Abteilung des Kapitels Zürich) betrachtet die Toleranz als ein zentrales Anliegen der Volksschule, das umfassend zu untersuchen und wenn möglich zu fördern wäre. Wenn der Tagesreferent von der Aufgabe sprach, den am Samstag in der Schule verbleibenden Kindern eine tolerante Haltung gegenüber den Dispensierten nahezulegen, so wurde auch hier ans Pädagogische gerührt, zu dem sich der Lehrer auf alle Fälle zu äussern hat. Nicht allein das Entgegenkommen gegenüber kleinen Gemeinschaften ist in Betracht zu ziehen. Es ist auch darauf Bedacht zu nehmen, den Zusammenhalt innerhalb des Volksganzen nicht zu gefährden.

Herr *M. Suter* (Vertreter des Kantonalen Lehrervereins) fragt, aus welchen Gründen den Religionsgemeinschaften nahegelegt worden sei, bei der Einreichung von Dispensationsgesuchen möglichst Zurückhaltung zu üben.

Herr *O. Meier* (Kapitel Pfäffikon) wünscht Auskunft darüber, ob der umstrittene Regierungsratsbeschluss rückgängig gemacht werden könnte, bevor möglicherweise unerwünschte parteipolitische Angriffe gegen ihn einsetzen.

Der *Vorsitzende* macht darauf aufmerksam, dass der Regierungsrat bereits eine Wiedererwägung seines Beschlusses abgelehnt hat.

Herr Dr. *H. Haeberli* (2. Abteilung des Kapitels Zürich) stellt die Frage, ob seitens der Erziehungsdirektion vorgesehen sei, die Begutachtung noch vor Beendigung des Versuches durchzuführen.

Der *Vorsitzende* erinnert an die Aussage Herrn Dr. Schlatters, die Absicht bestehe einstweilen nicht. Die Erwartung, die Direktion würde heute das Begutachtungsrecht zubilligen, ist nicht in Erfüllung gegangen. Für eine nachträgliche Begutachtung liegt von der kantonalen Behörde aus noch keine Zusicherung vor.

Herr Dr. *Käppeli* (Abgeordneter der Bezirksschulpflege Zürich) vertritt den Standpunkt, über jedem Gesetz und jeder Verordnung stehe die in der Bundesverfassung grundsätzlich verankerte Gewissensfreiheit. Auch Minderheiten steht das Recht zu, sich auf diese Freiheit zu berufen. Bei der Gewährung des Dispenses sollte jedoch einzig und allein die religiöse Einstellung in Betracht fallen und die Schulnote keine Rolle spielen.

Herr *M. Schärer* (3. Abteilung des Kapitels Zürich) verweist auf Artikel 49, Absatz 5 der Bundesverfassung, der bestimmt, dass Glaubensansichten nicht von den Bürgerpflichten entbinden.

Herr *K. Pellaton* (Kapitel Uster) unterstreicht, die Gewährung der Toleranz sei von keiner Seite aus angefochten worden; man sei als Lehrer lediglich mit der Art dieser Gewährung nicht einverstanden.

Der *Vorsitzende* verwahrt sich gegenüber der im Protokoll des Regierungsrates enthaltenen Formulierung, die Diskriminierung der vom Unterricht befreiten Schüler werde Missbräuche bei der Dispensation verhüten helfen. Die Toleranz, als Ausdruck der Liebe, steht in schärfstem Gegensatz zu einer derartigen Spekulation.

Herr *H. Muggler* (Vertreter der Bezirksschulpflege Zürich) gibt zu bedenken, ein allzu weit gehendes Entgegenkommen gegenüber der israelitischen Glaubensgemeinschaft vermöchte dem Antisemitismus unerwünschten Auftrieb zu geben.

b) Schlussvoten der Herren Dr. Schlatter und Dr. Weber

Herr Dr. *Schlatter* verdankt die freimütigen kritischen Äusserungen. Wenn das Vernehmlassungsrecht vom rechtlichen Standpunkt aus in einem bestimmten Falle verneint wird, so ist es immer noch eine Frage der Konzilianz und des Ermessens, ob die Lehrerschaft doch konsultiert werden solle.

Der Sprecher der Erziehungsdirektion vermittelt in chronologischer Ordnung sodann einen detaillierten Einblick in die Entstehungsgeschichte des Beschlusses vom 20. Mai 1955 und nimmt im besonderen Bezug auf innerhalb der Erziehungsdirektoren-Konferenz und der von ihr eingesetzten Spezialkommission angestellte Erwägungen.

Wie der Votant an verschiedenen Beispielen belegt, hatte sich der Erziehungsrat wiederholt mit Fällen von Unterrichtsverweigerung am Samstag aus Gewissenspflicht zu befassen, bei denen Bussen und selbst Überweisung an die Gerichte zu erwägen waren. Um aus dieser Lage herauszukommen, wurde eine neue Lösung erwogen.

Als die Mittelschulen bezüglich einer eventuellen Dispensation am Samstag angefragt wurden, sprachen sich die Rektoren einhellig gegen sie aus.

Der Antrag der Erziehungsdirektion über den Unterrichtsdispens wurde erst nach der Versammlung der Prosynode vom 11. Mai dem Erziehungsrat zur Beratung überwiesen. Aus diesem Grunde sah sich der Erziehungsdirektor an jener Versammlung der Prosynode nicht veranlasst, diesbezüglich etwas zu eröffnen. Der Beschluss des Erziehungsrates datiert vom 22. Mai 1955.

Alle im Hinblick auf die Schulpflicht, die Rechtsauslegung und die pädagogisch-praktischen Auswirkungen vorgebrachten Bedenken erfuhren bereits vor der Beschlussfassung eine eingehende Würdigung.

Da der regierungsrätliche Beschluss am 26. Mai gefasst wurde, konnte er nicht mehr im Amtlichen Schulblatt vom 1. Juni veröffentlicht werden. Deshalb erfolgte Ende Mai eine Orientierung der Schulpflegen, in der Annahme, diese würden sofort die Lehrer informieren. Die Schreiben an die

Religionsgemeinschaften ergingen erst später. — Tatsächlich wurde erklärt, man vertraue darauf, dass vom Vorstand der Glaubensgemeinschaft die Dispensation nur in Fällen empfohlen werde, in denen die Unterrichtsbefreiung eine Gewissensfrage darstelle.

Die Abhängigkeit der Dispensation von den Leistungen der Schüler ergab sich aus dem Umstand, dass die kantonalen Behörden ein Entgegenkommen gegenüber Religionsgemeinschaften nur so weit als tragbar erachteten, als die Ausbildung der Kinder nicht ernsthaft in Frage gestellt wurde. In diesem Zusammenhang drängt sich die Frage auf, ob die Lehrerschaft bereit wäre, die Toleranz absolut, d. h. ohne Rücksicht auf die Schulleistungen, zu gewähren.

Der Vertreter der Erziehungsdirektion betont, dass die Gesuche mit den Vernehmlassungen der Schulpflegen an die Erziehungsdirektion gelangen, die in jedem einzelnen Falle den Entscheid treffen muss.

Die Frage, ob das gehaltene Tagesreferat (als Orientierung seitens des Sekretariates) ausgehändigt werde, bedarf noch der Abklärung.

Wann der Regierungsrat eventuell auf seinen Beschluss zurückkäme, lässt sich nicht beantworten. Vielleicht wird er vorerst noch die Stellungsnahme der Kapitel zur Kenntnis nehmen.

Herr Dr. *Weber* ergänzt, das heute vorgetragene Exposé stelle keine abschliessende Stellungsnahme dar, bei welcher der Regierungsrat behaftet werden könnte.

Eine gewisse Begutachtung liegt nun in Form der verschiedenen Eingaben vor.

Es ist zu unterscheiden zwischen einer angeordneten Begutachtung und dem Recht der Schulkapitel, sich vernehmen zu lassen.

Die Möglichkeit, vor Ablauf der zweijährigen Versuchsperiode auf den gefassten Beschluss zurückzukommen, besteht. Dieser war mit veranlasst durch die Gründung der jüdischen und adventistischen Privatschulen in der Stadt Zürich; im Hinblick auf sie bot eine elastische Regelung innerhalb der Volksschule eher die Gewähr, einen Teil der auf den freien Samstag angewiesenen religiösen Kinder weiterhin in der allgemeinen öffentlichen Schule behalten zu können. Bei Nichtgewährung der Dispensation war damit zu rechnen, dass mehr Kinder aus Gewissensgründen in die neu gegründeten Privatschulen gedrängt würden.

Tatsächlich erwachsen aus der nun gewählten provisorischen Regelung etwelche Schwierigkeiten, weil die Schülerleistungen mit ein Kriterium bilden bei der Abwägung der Frage, ob die Dispensation im Einzelfall gewährt werden solle.

Herr Dr. Weber wünscht zuhanden der Erziehungsdirektion eine Kopie des Protokolls der heutigen Versammlung, um auf dieses und eventuelle weitere Unterlagen gestützt, den Regierungsrat zu orientieren.

Dass die Lehrerschaft gegen Ende des Versuches noch zur Vernehmlassung kommen wird, dürfte so gut wie selbstverständlich sein. Das Begut-

achtungsrecht wird nicht aberkannt. Der Regierungsrat hat jedoch entschieden ohne *vorherige* Konsultation der Lehrer.

Der *Synodalpräsident* richtet Worte des Dankes an die Vertreter der Erziehungsdirektion und die Gäste, wie auch bereits an die übrigen Versammlungsteilnehmer.

Während des Unterbruches der Sitzung, von 18.20 bis 18.25 Uhr, verabschieden sich die Gäste mit Ausnahme der beiden Abgeordneten der Erziehungsdirektion und dreier Vertreter der freien kantonalen Lehrerorganisation (ZKLV).

5. Beschlussfassung durch die Kapitelspräsidenten

Die Kapitelspräsidenten stimmen folgendem Vorschlag des Vorsitzenden stillschweigend zu:

1. *Alle Präsidenten werden ihre Kapitel im September in angemessener Form über den im Amtlichen Schulblatt vom 1. August 1955 veröffentlichten Regierungsratsbeschluss vom 26. Mai 1955 orientieren und die heute bestehende Situation hinsichtlich des Begutachtungsrechtes darstellen.*

2. *Der Synodalvorstand wird in Verbindung mit der freien Lehrerorganisation (ZKLV) das weitere Vorgehen prüfen.*

3. Ausgehend von einer Anregung Herrn J. Baurs (Präsident des Kantonalen Lehrervereins) wird gestützt auf einen provisorisch formulierten Antrag Herrn O. Meiers (Präsident des Kapitels Pfäffikon) — nach Voten der Herren Kuen (Präsident des Kapitels Meilen) und Zeitz (Präsident des Schulkapitels Zürich) — einstimmig, ohne Enthaltungen beschlossen:

a) Die ausserordentliche Kapitelspräsidenten-Konferenz vom 17. August 1955 beauftragt den Synodalvorstand, der Erziehungsdirektion ihr Befremden darüber kundzutun, dass in der wichtigen Frage der Dispensation jüdischer und adventistischer Schüler (Beschluss des Regierungsrates vom 26. Mai 1955) die Lehrerschaft nicht v o r der Beschlussfassung zur Vernehmlassung eingeladen wurde.

b) Die ausserordentliche Kapitelspräsidenten-Konferenz ersucht die Erziehungsdirektion nachträglich, die Schulkapitel zur Stellungnahme einzuladen und begrüsst es, wenn der Entscheid darüber, ob diese gestattet wird, im Hinblick auf die im nächsten Monat stattfindenden Kapitelsversammlungen bis längstens am 1. September 1955 dem Synodalvorstand zur Kenntnis gebracht werden kann.

Um 18.50 Uhr verdankt der Synodalpräsident die Mitarbeit der Teilnehmer und schliesst die Konferenz.

Küsnacht und Zürich, den 27. August 1955

Der Präsident: *W. Zulliger*
Der Aktuar: *V. Vögeli*